



Geschäftsbereiche der NLStBV

Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Wolfenbüttel

nachrichtlich an die Zentrale der NLStBV

Bearbeitet von
Herrn Köster

E-Mail

ralf.koester@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.1/31331

Durchwahl (0511) 120-
7873

Hannover

16.08.2017

Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)) Erlass vom 23.09.2014 42.1-31331/20

hier: Förderung von kommunalen Radschnellwegen / Radschnellverbindungen

Grundlage der Förderung ist der § 2 Absatz 2 g) des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG). Danach können „Radwege und sonstige investive Vorhaben zur Förderung des Radverkehrs“ Zuwendungen erhalten. Im Haushaltsplan 2017/2018 wurde die Titelgruppe 90 „Sonderprogramm Radschnellwege“ im Kapitel 5088 „Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen“ neu aufgenommen. Gespeist wird das Kapitel aus Finanzmitteln, die der Bund den Ländern auf der Grundlage des EntflechtG bis 2019 bereitstellt. Für 2017 und 2018 sind im Titel 733 90-9 jeweils 6,175 Mio. € (= 12,35 Mio. €) ausgewiesen.

Durch die Bindung an das NGVFG ist eine Förderung von Vorhaben in der Baulast des Landes ausgeschlossen. Die Anfang 2017 bei den niedersächsischen Kommunen durchgeführte Abfrage ergab, dass bereits mehrere Kommunen das Thema bearbeiten. Allerdings befinden sich alle Projekte noch im Planungsstadium. Die Landesregierung möchte beschleunigend helfen und bietet neben der baulichen auch eine planerische Förderung an. Da der Haushaltstitel auf zwei Jahre begrenzt ist, werden zunächst nur ausgewählte Projekte mit einem hohen Grad an Vorplanungsreife eine Förderung erhalten können.

Radschnellwege/Radschnellverbindungen (im Folgenden RSW genannt) stellen einen neuen Typ Verkehrsweg dar.

Förderzusagen nach den Grundsätzen des NGVFG und der zugehörigen Richtlinien kommen für kommunale RSW in Betracht, wenn die nachstehenden Charakteristika erfüllt sind:

1. Der RSW ist in das Mobilitätskonzept der Kommune eingebunden und hat einen eigenständigen Verkehrswert. Er dient dazu, Quell- und Zielbereiche mit entsprechend hohem Radverkehrspotential über größere Entfernungen zu verknüpfen und durchgängig ein sicheres und attraktives Befahren mit höheren Reisegeschwindigkeiten zu ermöglichen.



2. Der RSW soll Stadtteile und Nachbargemeinden auf einem längeren Abschnitt direkt und möglichst umwegfrei verbinden. Durch die Wahl der Trassenführung und baulichen Gestaltung hebt er sich klar von den übrigen Radverkehrsanlagen ab und hat einen definierten Anfang und ein definiertes Ende. Einstiegsmöglichkeiten und Verknüpfungen mit dem übrigen kommunalen und regionalen Radwegenetz sind gegeben. Eine besondere Kennzeichnung/Beschilderung schafft eine unverwechselbare Identität.
3. Förderfähig sind RSW mit einer Mindestlänge von 5 Kilometern, die überwiegend dem Charakter eines RSW entspricht. Grundlage für die Beurteilung ist das Arbeitspapier der FGSV Ausgabe 2014 „Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen“ in Verbindung mit der „Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen“ (ERA) der FGSV aus 2010, wobei der Zielwert gemäß Ziffer 4.8 des Arbeitspapiers über 50 Prozent liegen sollte. Die stufenweise Realisierung eines RSW steht einer Förderung nicht entgegen.
4. Anträge gemäß § 2 NGVFG sind bei den jeweils zuständigen Geschäftsbereichen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu stellen. Soweit die Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorliegen, wird auf die Möglichkeit des „vorzeitigen Maßnahmenbeginns“ hingewiesen.

Umfang der Förderung

5. Grundsätzlich erfolgt die Förderung auf der Grundlage der mit Erlass vom 23.09.2014 42.1-31331/20 geänderten „Richtlinien zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes“.
6. Es gelten die allgemein gültigen Fördergrundsätze (beispielhaft: keine Doppelförderung, Kumulierung mit Drittmitteln zulässig, investiver Kostenanteil mindestens 60%). Die Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits baulich begonnen hat. Eigenleistungen und Öffentlichkeitsarbeit sind grundsätzlich nicht förderfähig.
7. Förderfähig sind alle investiven Kosten für Leistungen, die bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sind und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht werden. Dazu zählen u.a.:
 - der RSW-Neubau,
 - der RSW-gerechte Ausbau von Fahrbahnen und vorhandenen Geh- und Radverkehrsanlagen,
 - die Beschilderung und Markierung,
 - eine eigenständige Beleuchtung (Ziffer 2.5 der GFVG-Richtlinie).

Wegen des derzeitigen Modellcharakters der RSW und der gewollten Beschleunigung der Vorhaben im öffentlichen Interesse sind mit den investiven Kosten direkt zusammenhängende fremdvergebene, begleitende Ingenieurleistungen ebenfalls förderfähig.

8. Die Höhe der Zuwendung für die investiven Kosten beträgt 75% der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.

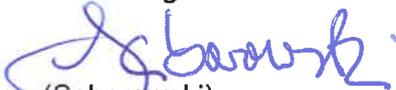
Fremdvergebene, begleitende Ingenieurleistungen werden mit den nachstehenden Sätzen gefördert:

- Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) 50 %,
 - Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) 50%,
 - Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) 50%,
 - Leistungsphasen 6 u. 7 (Vergabe) je 75%
 - Leistungsphase 8 (Bauüberwachung) 75%
9. Eine Förderung der Leistungsphasen 3 und 4 erfolgt mit dem Vorbehalt einer Rückerstattung im Falle des Scheiterns der Planung bzw. des Projektes. Ausgenommen sind rechtsbeständige Gerichtsurteile, die den Bau des geplanten RSW unmöglich machen.
10. Begründete Kostenerhöhungen bei der Bauausführung können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anerkannt werden.

Ablauf des Verfahrens

11. Anträge sind über die jeweils zuständigen NGVFG-Bewilligungsbehörden der regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV (Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Wolfenbüttel) zu stellen. Diese erteilen auch die Förderbescheide und bearbeiten die Abrechnung. Die zuvor beschriebenen Grundsätze sind vorrangig maßgebend. Darüber hinaus gelten die mit Erlass vom 23.09.2014 angepassten Richtlinien zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (R-GFVG).
12. Zur Aufnahme in die Projektliste (analog zum Mehrjahresprogramm nach § 5 NGVFG) ist eine Beschreibung des Vorhabens, eine vereinfachte Machbarkeitsstudie, eine Potentialanalyse, eine überschlägige Kostenermittlung, ein Lageplan und eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung vorzulegen. Sofern eine geringere Länge als 5 km geplant ist, wird dieser RSW zunächst nur nachrichtlich aufgenommen.
13. Für die Aufnahme in das Jahresbauprogramm ist ein erneuter Antrag gemäß Ziffer 7 der R-GVFG zu stellen. Spätestens mit Baubeginn sind alle gemäß R-GVFG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
14. Die haushaltsmäßige Überwachung erfolgt durch die o.g. Geschäftsbereiche in Abstimmung mit dem Referat 42 des MW.

Im Auftrage


(Saborowski)